

national stark diskutiert werden und oft der Kritik unterworfen sind."\*

### 3.5.3. Die Durchsuchung von Personen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände gemäß § 13 Abs. 1 VP-Gesetz

Mit dem im § 13 Abs. 1 normierten Recht zur Durchsuchung von Personen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände im Rahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr oder der Beseitigung akuter Störungen wird den Diensteinheiten der Linie IX die Möglichkeit gegeben, zur Sachverhaltsklärung nach § 12 Abs. 2 Personen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände zu durchsuchen, wenn die im § 13 Abs. 1 bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Personen und von ihnen mitgeführte Gegenstände können durchsucht werden, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Personen Sachen bei sich führen

- a) durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird (§ 13 Abs. 1 Buchst. a) VP-Gesetz) oder
- b) die der Einziehung unterliegen (§ 13 Abs. 1 Buchst. b).

Die Durchsuchung gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a) dient dem Zweck, durch das Auffinden von Sachen und deren nachfolgender Verwahrung oder Einziehung Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit abzuwehren. Mit der Durchsuchung einer Person sollen Sachen gefunden werden, die nach dem VP-Gesetz sichergestellt werden können, weil

1. die Sache selbst, ausgehend von ihrer Form, Beschaffenheit oder ihrem Inhalt usw., derart ist, daß bei

<sup>1</sup> Teilweise wird sogar die Beobachtung dahingehend bewertet, daß der Betreffende mit der Beobachtung unter "polizeilicher Aufsicht" gestellt werden würde. Die polizeiliche Aufsicht ist aber eine längerzeitige Maßnahme und durch sie wird tatsächlich der Bewegungsraum einer Person eingeschränkt, vergleichbar mit Kontrollmaßnahmen gem. § 48 StGB,